

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266.

No. 28.

Dienstag, den 5. März.

1901.

Bekanntmachung.

Mittwoch, den 17. April 1. J.,
Nachmittags 4 Uhr, wird das den
Ehelichen Ländchmeister Jakob Walther
und Johanna, geb. Krohmann, zu
Wiesbaden gehörige 4-stöckige Wohn-
haus mit Veranda und 4 Balkons nebst
Hofraum, gelegen an der Dogheimerstraße
zwischen Jakob Walther und der Evangelischen
Kirchengemeinde, taxirt zu 84,000 Mk., im
Gerichtsgebäude, Zimmer 98, zwangsweise
öffentlich versteigert werden.
F 252
Wiesbaden, den 25. Februar 1901.
Königl. Amtsgericht, Abth. 12.

Bekanntmachung.

betreffend das Ausrüstungs-Geschäft für 1901.
Das diesjährige Ausrüstungs-Geschäft im Stadt-
kreise Wiesbaden findet am 15., 16., 17.,
18., 19., 20., 21., 22., 23., 25., 26., 27. und
28. März statt.

Es kommen zur Vorleistung:

- Am 15. März: Jahrgang 1879 Buchstabe A. bis
einschließlich G.
- Am 16. März: Jahrgang 1879 Buchstabe H. bis
einschließlich N.
- Am 18. März: Jahrgang 1879 Buchstabe O. bis
einschließlich Z.
- Am 19. März: Jahrgang 1880 Buchstabe A. bis
einschließlich G.
- Am 20. März: Jahrgang 1880 Buchstabe H. bis
einschließlich N.
- Am 21. März: Jahrgang 1880 Buchstabe O. bis
einschließlich Z.
- Am 22. März: Jahrgang 1880 Buchstabe A. bis
einschließlich G.
und vom Jahrgang 1881 Buchstabe H. bis
einschließlich Z.
- Am 23. März: Jahrgang 1881 Buchstabe A. bis
einschließlich G.
- Am 25. März: Jahrgang 1881 Buchstabe H. bis
einschließlich Z.
- Am 26. März: Jahrgang 1881 Buchstabe A. bis
einschließlich G.
- Am 27. März: Behandlung sämtlicher Gesuche
um Befreiung derjenigen Militär-
pflichtigen vom Militärdienst, welche
seit dem 15. März gemustert
worden sind.
- Am 28. März findet die Losung, sowie die
Begutachtung etwa eingegangener
Jurisdiktionsgesuche von Mann-
schaften der Reserve, Marine-
reserve, Landwehr, Seewehr, Ersatz-
reserve, Marine-Ersatzreserve und
ausgebildeter Landsturmpflichtiger
zweiten Aufgebots statt.

Für die nicht erschienenen Militärpflichtigen
wird durch ein Mitglied der Ersatz-Kommission ge-
loost. Gesuche um Befreiung bzw. Zurückstellung
Militärpflichtiger wegen häuslicher Verhältnisse
müssen, sofern dies nicht schon geschehen ist, un-
verzüglich an den Magistrat hier selbst eingereicht
werden.

Diejenigen Angehörigen (Eltern und Brüder
über 16 Jahre), denen wegen Erwerbs-
unfähigkeit die Befreiung bzw. Zurück-
stellung eines Militärpflichtigen beantragt worden
ist, müssen bei der Behandlung der Reclamation
am 27. März zu gegen oder, im Falle sie durch
Krankheit am persönlichen Erscheinen verhindert
sind, durch ärztliches Attest entschuldigt sein, da
sonst keine Berücksichtigung stattfinden kann.

In ein solches Attest ist ausdrücklich zu ver-
merken, dass es nicht schon geschehen ist, un-
angehendigt, so muss es amtlich
beglaubigt sein.

Die Militärpflichtigen haben sich an den
betreffenden Tagen pünktlich um 7 1/2 Uhr
Morgens im Saale des Hauses Stift-
straße 1, „In den drei Kaiser“, in
sauberen Anzuge, mit einem reinen Hemde
besetzt und sauber gewaschen der Ersatz-
Kommission vorzustellen.

Innere und außerhalb des Ausrüstungs-
lokales haben die Militärpflichtigen während der
Dauer des Geschäfts sich ordnungsmäßig und an-
ständig zu betragen und jede Störung des Geschäfts
durch Trunkenheit, Unvorsichtigkeit, unerlaubte Ent-
fernung, ungebührliches Sprechen, sowie ähnliche Un-
gehörigkeiten zu vermeiden. Das Rauchen ist den
Militärpflichtigen während der Abhaltung des
Ausrüstungs-Geschäfts verboten.

Zu widerhandlungen gegen diese Ver-
ordnung werden auf Grund des § 8 der Polizei-
Verordnung vom 27. Juli 1898 mit Geldstrafe
bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit ver-
hältnismäßiger Haft bestraft.

Unpünktliches Erscheinen, Fehlen ohne
genügenden Entschuldigungsgrund, wird,
sofern die betreffenden Militärpflichtigen nicht
dadurch zugleich eine härtere Strafe verdient
haben, nach § 26 ad 7 der Verordnung vom
22. November 1888, mit Geldstrafe bis zu
30 Mark oder Haft bis zu drei Tagen bestraft.
Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden
die Vortheile der Losung entzogen werden.

Die Militärpflichtigen der älteren Jahr-
gänge, welche im vorigen Jahre oder früher
geloost haben, haben ihre Losungsscheine mit-
zubringen.

Wiesbaden, den 13. Februar 1901.
Der Vorsitzende
der Ersatz-Kommission Wiesbaden Stadt.
R. Prinz von Ratibor.

Bekanntmachung.

Anschließend werden die Bestimmungen der mit
dem 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden Novelle
der Gewerbeordnung vom 30. Juni d. J. (Reichs-
Gesetz-Blatt Seite 321 u. f.) mit dem Bemerkten
veröffentlicht, dass ich in Ausführung derselben die
nachstehend angegebenen Festsetzungen getroffen habe.

**A. Die Tage, auf welche die Bestim-
mungen des § 139 e. a. a. O. seine An-
wendung finden, sind folgende:**

- a. Die Samstage in der Zeit vom 1. Oktober bis
einschl. Dezember, außerdem
- b. 6 weitere (Wochen-) Tage vor Weihnachten und
e. 1 weiterer (Wochen-) Tag vor Neujahr.
- B. Die Tage, an welchen ein Laden-
schluss bis 10 Uhr Abends zu erfolgen hat,
sind folgende:**

- a. die Samstage in der Zeit vom 1. Oktober bis
einschl. Dezember, außerdem
- b. 6 weitere (Wochen-) Tage vor Weihnachten,
- c. 1 weiterer (Wochen-) Tag vor Neujahr,
- d. die 3 letzten Samstage im März,
- e. die 4 ersten Samstage im April,
f. der Donnerstag vor Ostern,
g. der Freitag und Samstag vor Pfingsten.

**C. Das Verbot von Baaren auf
öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder
anderen öffentlichen Orten während der
Zeit, in welcher die Verkaufsstellen ge-
schlossen sein müssen, wird an Werktagen im
folgenden Umfange zugelassen:**

- a. Das Verbot von Baaren und Konfir-
mationen, Bausch und anderen Lebensmitteln, Blumen,
Streichhölzern, Aufsichtspostkarten und gering-
wertigen Gebrauchsgegenständen, soweit es
bisher schon während dieser Zeit üblich war.
- b. Das Verbot von Lebensmitteln, Blumen,
geringwertigen Gebrauchsgegenständen, Erläuter-
ungszeichen und ähnlichen Gegenständen bei öffent-
lichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder
sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten.

Zugleich der Sonn- und Festtage behält es
bei den Bestimmungen betreffend die Sonntagsruhe
im Handelsgewerbe sein Bestehen.

Wiesbaden, den 28. September 1900.

Der Polizei-Präsident.

In Vert.: Falke.

§ 139 e. In offenen Verkaufsstellen und den
dazu gehörenden Schreibstücken (Kontore) und
Lagerzimmern in den Geschäften, Lehrlingen und
Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit
eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn
Stunden zu gewähren.

In Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten
Vollzählung mehr als 20,000 Einwohner haben,
muss die Ruhezeit in offenen Verkaufsstellen, in
denen zwei oder mehr Geschäften und Lehrlinge be-
schäftigt werden, für diese mindestens elf Stunden
betragen; für kleinere Ortschaften kann diese Ruhe-
zeit durch Ortsrat oder Ausschuss werden.

Innere und außerhalb der Arbeitszeit muss den Geschäften,
Lehrlingen und Arbeitern eine angemessene Mittags-
pause gewährt werden. Für Geschäfte, Lehrlinge
und Arbeiter, die ihre Haupttätigkeit außerhalb des
Verkaufsstellen enthaltenden Gebäudes innehaben,
muss diese Pause mindestens ein und eine halbe
Stunde betragen.

§ 139 d. Die Bestimmungen des § 139 o
finden keine Anwendung:

- 1) auf Arbeiter, die zur Verhütung des Ver-
derbens von Baaren unverzüglich vorgenommen
werden müssen,
- 2) für die Maßnahmen der gesetzlich vorgeschriebenen
Inventur, sowie bei Reueinrichtungen und
Umzügen,
- 3) außerdem an jährlich höchstens dreißig von
der Ortspolizeibehörde allgemein oder für
einzelne Geschäftszweige zu bestimmenden Tagen.

§ 139 e. Von neun Uhr Abends bis fünf
Uhr Morgens müssen offene Verkaufsstellen für den
geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim
Ladenchluss im Laden schon anwesenden Kunden
dürfen noch bedient werden.

Ueber neun Uhr Abends dürfen Verkaufsstellen
für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein

- 1) für unwahrscheinliche Nothfälle,
- 2) an höchstens vierzig von der Ortspolizeibehörde
zu bestimmenden Tagen, jedoch bis spätestens
10 Uhr Abends,
- 3) nach näherer Bestimmung (der höheren Ver-
waltungsbehörde) des Regierungspräsidenten
in Städten, welche nach der jeweilig letzten
Vollzählung weniger als zwanzigtausend Ein-
wohner haben, sowie in ländlichen Gemeinden,
sofern in denselben der Geschäftsverkehr sich
vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder
auf einzelne Stunden des Tages beschränkt.

Die Bestimmungen der §§ 139 o und 139 d
werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht
berührt.

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen ge-
schlossen sein müssen, ist das Verbot von Baaren
auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an
anderen öffentlichen Orten oder ohne vordringende Be-
dürfnisse von Haus zu Haus im stehenden Gewerbe-
betriebe (§ 42 b Abs. 1 Ziffer 1), sowie im Gewerbe-
betriebe im Umhergehen (§ 55 Abs. 1 Ziffer 1)
verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizei-
behörde zugelassen werden. Die Bestimmung des
§ 55 a Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

Wahl der Arbeitnehmer-Vertreter zur General-Verammlung der Zubehörrer-Zunngskrankenkasse.

Für Vornahme der Wahl der Arbeitnehmer-
Vertreter wird neuer Termin angelegt auf
Dienstag, den 12. März 1. J.,
Mittags von 12 bis 1 Uhr,

im Rathsaale des Rathhauses, Zimmer
No. 16, wozu die bei den Innungsmitgliedern
beschäftigten Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter hier-
durch eingeladen werden.

Für die Wahl sind insbesondere nachfolgende
Bestimmungen des Statuts der Innungs-Krankenkasse
zu beachten.

§ 48. Die General-Verammlung besteht aus
Vertretern der Innungsmitglieder und Innungsmit-
glieder, welche aus deren Mitte in geheimer Wahl
auf 2 Jahre gewählt werden. Auf je 10 Innungs-
mitglieder und Innungsmitglieder wird je 1 Ver-
treter gewählt. Ist die Zahl nicht durch 10 theilbar,
so ist für die überschüssige Zahl, wenn dieselbe 5
oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen.
Wahlberechtigt und wählbar sind nur die
jenigen Innungsmitglieder, welche großjährig
und im Besitze der bürgerlichen Ehren-
rechte sind.

Die Wahl erfolgt für die Innungsmitglieder und
Innungsmitglieder in einem besonderen Wahl-
termin, zu welchem die Wahlberechtigten mindestens
eine Woche vorher durch das im § 63 bezeichnete
Blatt, sowie durch Aushang in der Herberge ein-
zuladen sind.

Für die Form und Leitung der Wahl sind die
Bestimmungen des § 37, Absatz 4 bis 8, maßgebend.
Wird die Wahl von den Innungsmitgliedern
verweigert, so werden die Vertreter derselben durch
die Aufsichtsbehörde ernannt.

Wird die Wahl von den Innungsmitgliedern
verweigert, so ruht deren Vertretung in der General-
Verammlung für die betreffende Wahlperiode.
Scheidet ein Vertreter während der Wahl-
periode aus, so findet für die übrige Dauer der
Wahlperiode eine Ergänzungswahl statt.

§ 37, Absatz 4 bis 8. Die Wahl ist geheim
und wird durch Stimmzettel in einem Wahlgange
in der Weise vorgenommen, dass jeder Stim-
mberechtigte seinen Namen auf einem Zettel schreibt,
wie Mitglieder zu wählen sind.

Gewählt sind diejenigen, auf welche die meisten
Stimmen gefallen sind. Stimmen, welche auf nicht
Wählbare fallen, oder den Wahlzettel nicht deutlich
bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Unter Denjenigen, welche eine gleiche Stimmen-
zahl erhalten, entscheidet das Loos, welches von
dem die Wahl leitenden gezogen wird.

Die Wahl wird im Auftrage des Vorstandes
für die Innungsmitglieder von einem diesen an-
gehörenden, für die Innungsmitglieder der von
einem diesen angehörenden Mitgliede des Vor-
standes unter Mitwirkung zweier von ihm zu be-
stimmenden Mitglieder der Wahlversammlung geleitet.
Das erste Mal und in Fällen, wo ein
Vorstand nicht vorhanden ist, tritt an die
Stelle des Vorstandes ein Be-
auftragter der Aufsichtsbehörde.

Ueber die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen,
welches von den Wahlleitern und den Beisitzern zu
unterzeichnen ist.

Wiesbaden, den 28. Februar 1901.

Der Magistratskommissar. Mangold.

Bekanntmachung.

Nachdem die Liste zur Abgabe der Neuerungen
für oder gegen die Errichtung einer Zwangsinnung
für das Ländch, Stadteuer- und Lackiergewerbe
nach Ablauf der festgesetzten Frist geschlossen worden
ist, liegt dieselbe verträglich in der Zeit vom 4. bis
18. März 1. J. einschließlich von Vormittags 8 bis
Mittags 1 Uhr im Rathsaale, Zimmer No. 3, zur
Einsicht und Erhebung etwaiger Einsprüche der
Betheiligten offen.

Einsprüche, welche nach Ablauf der Frist an-
gebracht werden, bleiben unberücksichtigt.
Wiesbaden, den 27. Februar 1901.

Der Kommissar.

In Vert.: Mangold, Weingarten.

Bekanntmachung.

Von den Feldwegen im District Grub und
Thorbürg (zwischen Neroberg- und Langstraße)
sollen die auf der Zeichnung mit Stockbuch-No.
5 x a o 5 x ad aa ab ac
8711, 8712, 8709, 8709 und 8709 bezeichneten
Theile eingezogen werden.

Dies wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen
Kenntnis gebracht, dass Einwendungen hiergegen
gemäß § 57 des Just.-Gef. v. 1. 8. 83 innerhalb
einer mit dem 8. Februar d. J. beginnenden Frist
von 4 Wochen bei dem Magistrat schriftlich einzu-
reichen, oder zum Protokoll zu erklären sind.

Die Zeichnung liegt während der Vormittags-
Dienststunden im Rathsaale auf Zimmer No. 51
zur Einsicht aus.

Wiesbaden, den 5. Februar 1901.

Der Ober-Bürgermeister. In Vert.: Körner.

Beschluss.

Der Feldweg „Neroberg“ 4r u. 5r Gebann
No. 9152 des Lagerbuchs (No. 8629 des Stock-
buchs) wird nach ordnungsmäßiger Durchführung
des gemäß § 67 des Grundbesitzgesetzes vom
1. August 1883 eingeleiteten Verfahrens hierdurch
eingezogen.

Wiesbaden, den 27. Februar 1901.

Der Ober-Bürgermeister. In Vert.: Körner.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 7. März d. J., Vor-
mittags, werden in dem Stadtwalde, District
„Hassenborn 55“:

62 Raumtr. Buchen-Schellholz,
7 Eichen-Schellholz
755 Buchen-Bellen

an Ort und Stelle öffentlich meistbietend versteigert.
Auf Verlangen wird den Steigern bis zum
1. September d. J. Credit bewilligt.
Zusammenkunft Vormittags 10 Uhr vor
Clarenthal.

Wiesbaden, den 28. Februar 1901.
Der Magistrat. In Vert.: Körner.

Bekanntmachung.

Die am 25. Februar d. J. in dem Stadtwalde
District „Oberes Bohnholz“ u. „Neroberg 12 n. 13“
abgehaltene Holz-Versteigerung ist genehmigt
worden und wird das Holz den Steigern zur
Abfuhr vom 3. d. M. ab hermit überwiejen.
Wiesbaden, den 1. März 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Körner.

Bekanntmachung.

Versteigerung von Bauplätzen im Nerothal.

Sonntag, den 9. März d. J., Vor-
mittags 11 Uhr, sollen die der Stadtgemeinde
Wiesbaden gehörigen Bauplätze im Nerothal, nächst
der Bränke, und zwar: 7 ar 88,50 qm, 3 ar
49,75 qm, 3 ar 80 qm, 3 ar 75,50 qm, 3 ar
73,25 qm, 10 ar 84,75 qm und 13 ar 65,50 qm
zuerst im Einzelnen und dann im Ganzen
im Rathsaale hier, auf Zimmer 55 öffentlich
meistbietend versteigert werden.

Bemerkt wird, dass Gebote unter 1000 Mk.
für eine Ruthe (= 4000 Mk. für ein ar) nicht
angenommen werden.

Die Bedingungen und eine zugehörige Zeich-
nung können bis zum Termine auf Zimmer 51
im Rathsaale während der Vormittagsdienststunden
eingesehen werden.

Wiesbaden, den 18. Februar 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Körner.

Bekanntmachung.

Sonntag, den 16. März ds. J., Vor-
mittags 11 Uhr, soll das Eck der Truben- und
Seerobensstraße betragende städtische Gebäude, als
Bauplatz, mit einem Flächeninhalt von ca. 4 a
47,75 qm im Rathsaale hier, auf Zimmer No. 55,
öffentlich meistbietend versteigert werden. Beding-
ungen und eine Zeichnung liegen im Rathsaale
auf Zimmer No. 51 Vormittags zur Einsicht aus.
Wiesbaden, den 22. Februar 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Körner.

Schreibmaterialien-Lieferung.

Die Lieferung der Schreibmaterialien für
die Büreau des Magistrats und zwar jährlich
ungefähr:

60 Ries Concept-pier	Normalpapier
30 „ besgl. limit	das Ries
30 „ Kankepapier	zu 500 Stk., zu getrennt,
20 „ Briefpapier	
2000 Bogen Postpapier,	
2000 „ Kopierpapier,	
2000 Stück Aktenbettel, beste Sorte,	
1500 „ leichtere Sorte,	
60,000 Briefumschläge,	
6000 Aktenfäden,	
100 Liter Tinte	

soll öffentlich vergeben werden.
Die Lieferungsbedingung wird zunächst auf ein
Jahr festgesetzt, sie soll immer um 1 Jahr, jedoch
nur bis zur Dauer von 5 Jahren als verlängert
gelten, wenn nicht am 1. Januar von dem Liefe-
ranten oder dem Magistrat zum 1. April das
Lieferungsverhältnis gekündigt wird.

Die Lieferungsbedingungen liegen im Rath-
saale, Zimmer No. 23, während der Vormittags-
Dienststunden zur Einsicht offen.

Angebote sind zweifelt unter Beifügung von
Proben bis zum 12. März d. J., Mittags 12 Uhr,
einzureichen.

Wiesbaden, den 22. Februar 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Geh.

Bekanntmachung.

Montag, den 11. März 1901, Vor-
mittags 10 Uhr, sollen im weichen Saale des
Rathhauses die abgelegten Zeitungen aus
den Bestimmungen vom Jahre 1900 öffentlich
meistbietend gegen Baarzahlung versteigert werden.
Wiesbaden, den 20. Februar 1901.

Städtische Kurverwaltung.

Kostenfreie oder preisermäßigte Bäderkur,
Bäder im städtischen Badehaus u. können un-
mittelte bzw. minderbemittelte Personen, soweit die
hierfür vorhandenen Fonds ausreichen, nur dann
erhalten, wenn sie nachweisen,

- 1) dass sie einer Baderkur dringend bedürfen
(ärztliches Attest),
- 2) dass sie nicht in der Lage sind, die Kosten
einer Baderkur aus eigenen Mitteln ganz
oder theilweise zu bestreiten (Bescheinigung
der Ortsbehörde).

Wiesbaden, den 26. Februar 1901.

Städt. Krankenhaus-Verwaltung.

Die Stelle eines 2. Pförtners ist mit dem
1. April cr. neu zu besetzen. Anjungslohn monatlich
36 Mk. bei vollständig freier Station. Meldungen
mit Zeugnissen sind bis zum 15. März cr. an die
unterzeichnete Stelle zu richten.

Wiesbaden, den 28. Februar 1901.

Städt. Krankenhaus-Verwaltung.

